

Die Wehrsteuer in Württemberg und Bayern 1868/1869–1871. „Belastungsgerechtigkeit“ durch ein finanzielles Äquivalent?

Von BERNHARD SICKEN

Der Beitrag* über die Wehrsteuer (Wehrabgabe) in Württemberg und Bayern, die in den Jahren 1868 bis 1871 von jenen Militärpflichtigen erhoben wurde, die als Überzählige oder Untaugliche, doch Erwerbsfähige nicht zum Dienst herangezogen wurden, behandelt eine weitgehend unbeachtete Episode der Geschichte in der Ära der Reichsgründung. Die Unkenntnis ist insofern verständlich, als die Abgabe nach kurzer Rechtsverbindlichkeit mit der Übernahme der wehrrechtlichen Normen Preußens und zugleich des Norddeutschen Bundes bereits 1871 aufgehoben wurde, ohne dass es für das prinzipielle Dilemma der Belastungsgerechtigkeit, resultierend aus einer zu geringen Quote Ausgehobener bezogen auf das Potential an Dienstpflichtigen, eine Lösung gefunden und im Übrigen auch nicht gesucht worden war, galt doch der Wehrdienst einflussreichen Kreisen als Ehrendienst und durch nichts, geschweige denn ein Geldäquivalent zu kompensieren. Die auch in der Hohenzollernmonarchie ungleiche Behandlung der Militärpflichtigen, die das Los über das Einrücken bzw. das Freistellen entscheiden ließ, nahm man fortan in den Mittelstaaten samt dem Verzicht auf die Einnahmen aus der Abgabe hin, die übrigens aus pragmatischen, zudem ressortnahen Erwägungen von vornherein zum Aufbessern der Bezüge der dringend benötigten Unteroffiziere vorgesehen worden waren und daraufhin zum Rückgriff auf den ordentlichen Etat zwangen. Die Geschichte der Wehrsteuer ist mit der vorübergehenden Erhebung in Württemberg und Bayern nicht zu Ende, denn Diskussionen über die Abgabe sollte es noch wiederholt geben, was ohne nähere Erörterung hier allerdings nur gestreift wird. – Der Aufsatz basiert auf der Auswertung von Akten der Kriegsministerien in den Staatsarchiven Stuttgart und München sowie hauptsächlich der Verhandlungsprotokolle der Landtagskammern Württembergs und Bayerns, in denen ausführlich das Pro und Contra einer Wehrsteuer erwogen wird; die analogen Voraussetzungen und vergleichbaren Regelungen erleichtern eine fundierte Gewichtung.

* Für wertvolle Anregungen und bibliographische Hinweise danke ich Dr. Thomas Tippach, Münster.

I.

Die Geschichte der als Wehrsteuer oder Wehrgeld firmierenden Abgabe, die nach dem Übergang zur allgemeinen Wehrpflicht den nicht zum Dienst herangezogenen Militärflichtigen auferlegt wurde, lässt sich bis an die Schwelle des 19. Jahrhunderts zurückverfolgen. Ein solches Entgelt, das als Äquivalent für die nicht beanspruchte Dienstleistung verlangt wurde, ist erstmals in Frankreich für das Jahr 1800 bzw. deutlicher konturiert ab 1802 nachzuweisen¹, doch war daneben auch die Stellvertretung durch private Übereinkunft gestattet, sodass weder von einer konsequenten Verpflichtung zum persönlichen Dienst noch von einer uneingeschränkten finanziellen Kompensation zugunsten der Allgemeinheit, wie argumentativ für die Wehrsteuer oft angeführt, gesprochen werden kann. In der Epoche der Restauration wurde in Frankreich auf die Abgabe verzichtet und in den folgenden Dezennien zwar hin und wieder ihre Einführung diskutiert, ohne dass sich jedoch Chancen zur Realisierung abzeichneten. Dagegen zogen in der Schweiz kurz vor der Jahrhundertmitte die ersten Kantone mit einer Militärsatz- bzw. Monturabgabe eine entsprechende Steuer ein, um vor allem jene Wehrpflichtigen zu finanziellen Beiträgen heranzuziehen, die als Überzählige keinen Dienst zu leisten hatten². Das fiskalisch lukrative Vorgehen³ machte alsbald Schule, sodass bis zum Jahr 1862 die meisten Kantone ein solches Entgelt erhoben, das schließlich im Jahr 1878 unter der Bezeichnung Militärflichtersatz durch den Bund eine Normierung erfuhr und die Einnahmen fortan nicht mehr den Kantonen, sondern größtenteils der Bundeskasse zufielen⁴.

¹ Siehe Gilbert BODINIER, *L'armée imperiale*, in: *Histoire militaire de la France*, tome 2: *De 1715 à 1871*, hg. von Jean DELMAS, Paris 1992, S. 305–341, hier S. 309, und weiterführend für die Zeit vom Vormärz bis zum Deutsch-deutschen Krieg Jean DELMAS, *Les Français et l'obligation militaire des Gouvion-Saint-Cyr à Niel*, in: *Histoire militaire* (wie vorstehend) S. 409–445, hier S. 412–419, sowie Arthur SCHOTT, *Die Französische Wehrsteuer nach dem Gesetze vom 15. Juli 1889* (Staatswissenschaftliche Studien, 4. Bd., 4. Heft), Jena 1892, S. 11–16.

² Siehe am Beispiel kantonaler Regelungen Werner BAUMANN, *Die Entwicklung der Wehrpflicht in der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1803–1874*, Diss. Zürich, [Teildruck] Zürich 1932, S. 320–325, 328–338, 340–352, ferner Gustav COHN, *Die Militärsteuer*, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 35 (1879) S. 508–545, 679–718, hier S. 529–532, sowie im Überblick Peter Rudolf WALT, *Der Schweizer Militärflichtersatz*, Zürich 1979, S. 7–11, und knapp resümierend Ernst DÖHLING, *Vergleich der bestehenden Wehrsteuern*, Diss. Würzburg 1909, S. 9.

³ BAUMANN (wie Anm. 2) S. 320; Kurt IMOBERSTEG, *Die Entwicklung des Schweizerischen Bundesheeres von 1850 bis 1874*, Diss. Bern 1973, S. 37, 110, 150; [H. U.] VON ERLACH, *Der Militärflichtersatz*, in: *Schweizerische Vierteljahrsschrift für Kriegswissenschaft*, V. Jahrg. Heft 1 (1924) S. 1–13, hier S. 10 f.

⁴ Als „Dualismus“ bezeichnet Weiss das Verhältnis von Kantonen und Bund im Militärwesen, relativiert dann ab 1874/78 zu Gunsten des Bundes; siehe Otto WEISS, *Die Wehrbereitschaft des schweizerischen Bundesstaates zwischen 1848 und 1918* (Kultur- und Staats-

In Deutschland konkretisierten sich die Pläne zur Besteuerung nicht einberufenen Dienstpflichtiger erstmals im Königreich Württemberg, nachdem durch die von der Frankfurter Nationalversammlung verabschiedeten Grundrechte Ende März 1849 die allgemeine Wehrpflicht vorgeschrieben und die Stellvertretung verboten worden war⁵. Denn im Frühjahr 1850 legte die Regierung dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Annahme vor, der die Erhöhung der Erbschaftssteuer und die Erhebung einer Abgabe – alternativ hieß es Sportel – von nicht ausgehobenen Militärflichtigen vorsah⁶ und durch diese ungewöhnliche Koppelung zweier verschiedener Besteuerungsgrundlagen verdeutlichte, dass die Vorlage in erster Linie auf staatliche Einnahmen gerichtet war. Eine derartige Abgabe sollte von jedem Wehrpflichtigen verlangt werden, der nicht zum Dienst im aktiven Heer herangezogen wurde, wobei selbst den gesetzlich Zurückgestellten und den Untauglichen, soweit sie nicht erwerbsunfähig waren, keine Befreiung zugebilligt wurde. Die Steuer, die als einmaliger Betrag vorgesehen war, sollte nach den Vermögensverhältnissen des Wehrpflichtigen und seiner Eltern, die für einen mittellosen Sohn die Zahlung zu übernehmen hatten, vom lokal zuständigen Oberamt festgesetzt werden und im Minimum fünf und im Maximum 20 Gulden ausmachen; nur notorisch arme Dienstpflichtige und besitzlose Eltern sollten befreit werden.

Die Begründung für diese bezeichnenderweise vom Finanzministerium eingebrachte Gesetzesvorlage unterstrich den fiskalischen Aspekt und hob hervor, dass dem Kriegsressort zusätzliche Mittel gewährt werden müssten, weil durch die Reform die Stellvertretung weggefallen sei und die bisher aus diesen Einnahmen bereitgestellten Zuschüsse für länger dienende Unteroffiziere und Spielleute fortan aus der Staatskasse zu finanzieren seien⁷. Ferner hieß es, die Abgabe laufe im Grunde auf eine Besteuerung des Vorteils hinaus, den ein Militärflichtiger durch das

wissenschaftliche Schriften, Heft 30), Zürich 1942, S. 10. Siehe generalisierend auch Edgar BONJOUR, *Geschichte der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert*, in: Hans NABHOLZ u. a., *Geschichte der Schweiz*, 2. Bd.: Vom siebenzehnten bis ins zwanzigste Jahrhundert, Zürich 1938, S. 313–670, hier S. 562.

⁵ Siehe in leicht verfügbarer Publikation *Dokumente zur Deutschen Verfassungsgeschichte*, hg. von Ernst Rudolf HUBER, Bd. 1: *Deutsche Verfassungsdokumente 1803–1850*, Stuttgart u. a. 1978, Nr. 108, S. 390 § 137.

⁶ *Verhandlungen der zweiten verfassungsberatenden Versammlung des Königreichs Württemberg [...] 1850*, Beilagen Bd. I, S. 232. Zur Diskussion eines alternativen Vorschlags über eine Abgabe nicht eingereichter Militärflichtiger siehe Paul SAUER, *Das württembergische Heer in der Zeit des Deutschen und des Norddeutschen Bundes* (VKg L, Bd. 5), Stuttgart 1958, S. 149.

⁷ *Verhandlungen der zweiten verfassungsberatenden Versammlung* (wie Anm. 6) S. 233. Siehe auch aus gouvernementaler Perspektive HStA Stuttgart E 271h, Bü 1101, Stuttgart, 22. 03. 1850, Stuttgart, 24. 04. 1850. Bei fehlender Paginierung, Follierung oder Schriftstücknummer wird zur Kennzeichnung des benutzten Archivals das Ausstellungsdatum samt -ort oder ersatzweise ein kennzeichnendes Schlagwort angegeben. – Zur wirtschaftlich ungünstigen Lage der Unteroffiziere siehe Thomas Michael SCHNEIDER, *Heeresergänzung und Sozialordnung. Dienstpflichtige, Einsteher und Freiwillige in Württemberg zur Zeit*

Freilos von Einrücken, durch eine Zurückstellung oder das Ausmustern erziele. Damit wurde subsidiär auf das Argument einer angemessenen Verteilung der Lasten zurückgegriffen und zugleich ein finanzielles Äquivalent gerechtfertigt, unterlagen doch alle jungen Männer der Kriegsdienstpflicht, und deshalb galt ein Ausgleich bei einer Begünstigung als berechtigt. Für die Besteuerung Untauglicher wurde zudem der Unterschied zwischen den hohen physischen Anforderungen bei den Streitkräften und den meist geringeren Ansprüchen und Gefahren im Erwerbsleben geltend gemacht und für die fiskalische Inanspruchnahme der Eltern auf deren generelle Unterhaltspflicht für ihre Kinder verwiesen, um mit dieser eigenartigen Erklärung für das Ausweiten der Zahlungspflicht der Gefahr einer drastisch schrumpfenden Menge an Beiträgen zuvorzukommen. Im Übrigen schätzte das Finanzressort bei 15.000 bis 16.000 Dienstpflichtigen, von denen nur knapp 25 % zu rekrutieren waren, die Anzahl der Besteuerbaren auf ca. 8.500 bis 9.000 und die durchschnittliche Höhe der Abgaben auf ungefähr sechs Gulden, sodass mit einer Jahreseinnahme von rund 50.000 Gulden bzw. gut 2 % zusätzlicher Mittel für das Kriegsdepartment gerechnet wurde⁸.

Zur Beratung der Vorlage kam es infolge politischer Auseinandersetzungen und mehrmaliger Auflösung der sog. Landesversammlung⁹, deren vornehmste Aufgabe eine Verfassungsreform war, zunächst nicht. Erst im Winter 1851/52 und somit bei Beginn der Reaktion beschäftigte sich der unterdessen restituierte Landtag mit der Besteuerung der überzähligen Militärflichtigen, als sich die Rückkehr zur überkommenen Rekrutierung mit dem Recht auf Stellvertretung längst abgezeichnet hatte¹⁰. Damit waren zugleich die Voraussetzungen hinfällig, auf die sich die Regierung zwei Jahre zuvor zur Begründung der Abgabe berufen hatte, denn die Einstandsgelder zur Prämierung von Kapitulanten waren künftig wieder verfügbar. Zudem erklärte die Mehrheit der im tradierten politisch-gesellschaftlichen Milieu verhafteten Kammermitglieder die projektierte Steuer für ungerecht und verwerflich, da sie als Kopfsteuer konzipiert war und nicht auf konkrete Steuerobjekte zurückgriff. Kritisiert wurden darüber hinaus das Heranziehen der Eltern und die etwaigen Härten für Familien mit mehreren Söhnen, und ferner fanden die vagen Regelungen zur Befreiung armer Dienstpflichtiger Missbilligung, die

des Deutschen Bundes (Europäische Hochschulschriften, Reihe III, Bd. 917), Frankfurt am Main u. a. 2002, S. 112 f.

⁸ Walter STEITZ, Budgetrecht und Haushaltsstruktur des württembergischen Hauptfinanzzetats im 19. Jahrhundert, in: ZWLG 33 (1976) S. 161–182, hier S. 180 f.; siehe auch mit analoger Auflistung der Ansätze VON RIECKE, Die Ergebnisse der Finanzverwaltung in den 50er Jahren [!] vom 1. Juli 1820 bis 30. Juni 1870, in: Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, Jahrg. 1872, 2. Teil (1874) S. 68–78, hier S. 75.

⁹ Siehe Bernhard MANN, Württemberg 1800 bis 1866, in: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Bd. 3: Vom Ende des Alten Reiches bis zum Ende der Monarchie, hg. von Hansmartin SCHWARZMAIER u. a. Stuttgart 1992, S. 235–331, hier S. 308.

¹⁰ Zur Begründung der Rückkehr zur Stellvertretung siehe SAUER (wie Anm. 6) S. 146–148.

Eingaben und Beschwerden zu provozieren drohten. Kurzum, dieses Gesetz, das eine neue Abgabe einführen sollte, gestützt auf ein Losverfahren und somit eine Zufallsentscheidung, galt der überwiegend liberal-konstitutionell gesinnten Kammernmehrheit als unbillig und wurde folglich abgelehnt¹¹. Somit wurde das Dilemma der ungleichen Verteilung der Lasten zwischen den rekrutierten und den freigestellten Militärflichtigen konserviert, ließ doch die restituierte Wehrstruktur keine akzeptable Lösung zu, um die man sich im Übrigen auch nicht bemüht hatte.

Vorschläge zur finanziellen Belastung Freigeloster oder Zurückgestellter gab es allerdings weiterhin, insbesondere wenn kostspielige Aufgaben zu bewältigen waren, die den Etat wie beispielsweise in der Hohenzollernmonarchie nach 1859 überbeanspruchten. Das traf im Gefolge der Umstrukturierung des preußischen Heeres zu, die auf eine Vermehrung der präsenten Truppen um ca. 40 % hinauslief und enorme zusätzliche Mittel erforderte, die der Landtag ohne Konzessionen an der mehrheitlich von den Abgeordneten missbilligten Heeresreform nicht zu bewilligen bereit war. In dieser schwierigen Lage kam es bei der Suche nach einem Ausweg zu Erwägungen über eine Wehrsteuer¹², um das beabsichtigte beträchtliche Aufstocken von Längerdienenden bei gleichzeitiger Verringerung der Ausgehobenen ohne Rückgriff auf die üblichen Steuermittel zu ermöglichen. Die von Kriegsminister Roon stammende Anregung blieb eine vage Idee ohne breitere politische Resonanz, sie verdient aber insofern erwähnt zu werden, als der Anspruch auf einen Beitrag überzähliger Dienstpflichtiger zugunsten der öffentlichen Hand preußischen Staatsmännern entgegen vielfacher Behauptungen nicht von vornherein als abwegig erschien.

Der Übergang Württembergs zur allgemeinen Wehrpflicht mit überwiegend zweijähriger Präsenz¹³, dem zum einen Überlegungen zum alternativen Einführen eines Milizsystems¹⁴ und zum anderen folgenlose, von einer bayerischen Domi-

¹¹ Verhandlungen der Württembergischen Kammer der Abgeordneten [...] 1851–52, Beilagen Bd. I,1, Beilage 209, S. 408.

¹² L. JOLLY, Die Militärsteuer oder das Wehrgeld, in: Zeitschrift des Königlich Preussischen Statistischen Bureau (1869) S. 319–330, hier S. 321; Manfred MESSERSCHMIDT, Die politische Geschichte der preussisch-deutschen Armee (Handbuch der deutschen Militärgeschichte 1648–1939, Bd. IV, 1), München 1975, S. 192.

¹³ SAUER (wie Anm. 6) S. 215; Rolf WILHELM, Das Verhältnis der süddeutschen Staaten zum Norddeutschen Bund (1867–1870) (Historische Studien, Heft 431), Husum 1978, S. 47f., sowie mit komparativem Ansatz Dieter STORZ, Militärreformen in Bayern und Württemberg im Vergleich, in: Württemberg und die Deutsche Frage 1866–1870. Politik – Diskurs – Historiographie, hg. von Wolfgang MÄHRLE (Geschichte Württembergs. Impulse der Forschung, Bd. 5), Stuttgart 2019, S. 93–127, hier S. 118f.; die Wehrabgabe (-sportel) wird allerdings nicht behandelt.

¹⁴ Hartwig BRANDT, Parlamentarismus in Württemberg 1819–1870. Anatomie eines deutschen Landtages (Handbuch der Geschichte des Parlamentarismus), Düsseldorf 1987, S. 750–752; SAUER (wie Anm. 6) S. 208–211; Arthur WEINMANN, Die Reform der württembergischen Innenpolitik in den Jahren der Reichsgründung 1866–1870 (Göppinger Akademische Beiträge, Nr. 17), Göppingen 1971, S. 76 f.; WILHELM (wie Anm. 13) S. 19–21.

nanz belastete Bemühungen¹⁵ zur koordinierten Angleichung der nach preußischem Vorbild zu reformierenden süddeutschen Streitkräfte vorausgegangen waren¹⁶, schuf eine neue Situation, musste doch künftig jeder Taugliche mit dem Einberufen rechnen, ohne auf einen Stellenvertreter zurückgreifen zu können. Da indessen im Frieden nur rund ein Drittel der Dienstpflichtigen eingezogen wurde, waren die Lasten weiterhin ungleich verteilt, was ein Teil der politischen Öffentlichkeit und die Mehrheit der Abgeordneten nicht hinnehmen wollten¹⁷. Die Gesetzesvorlage der Regierung zur „Erhebung einer Abgabe von nicht eingereichten Kriegsdienstpflichtigen“¹⁸, die im Oktober 1867 nach längerer interministerieller

¹⁵ Siehe Max LEYH, Die bayerische Heeresreform unter König Ludwig II. 1866–1870, in: Darstellungen aus der Bayerischen Kriegs- und Heeresgeschichte 23 (1923) S. 9–96, hier S. 34; Jürgen MÜLLER, Die außenpolitische Stellung Württembergs zwischen 1866 und 1870/71, in: Württemberg und die Deutsche Frage (wie Anm. 13) S. 35–48, hier S. 43; STORZ (wie Anm. 13) S. 98.

¹⁶ Wolf D. GRÜNER, Bayern, Preußen und die süddeutschen Staaten 1866–1870, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 37 (1974) S. 799–827, hier S. 808–812; DERS., Süddeutsche Geschichtslandschaften zwischen regionaler, gesamtstaatlicher und europäischer Integration (1789–1993), Teil III: 1851–1993, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 151 (2015) S. 527–617, hier S. 613–616; DERS., Die süddeutschen Staaten, das Ende des Deutschen Bundes und der steinige Weg in das deutsche Kaiserreich (1864–1871), in: Der preußisch-österreichische Krieg 1866, hg. von Winfried HEINEMANN/Lothar HÖBELT/Ulrich LAPPENKÜPER, (Otto-von-Bismarck-Stiftung, Wissenschaftliche Reihe, Bd. 26), Potsdam 2018, S. 241–301, hier S. 262 f. Siehe auch Otto BECKER, Bismarcks Ringen um Deutschlands Gestaltung, hg. und ergänzt von Alexander SCHARF, Heidelberg 1958, S. 598–600; STORZ (wie Anm. 13) S. 99; Dierk WALTER, Preußische Heeresreformen 1807–1870. Militärische Innovationen und der Mythos der „Roonschen Reform“ (Krieg in der Geschichte, Bd. 16), Paderborn u. a. 2003, S. 92–97; WILHELM (wie Anm. 13) S. 30–33. Zur Bedeutung der Bündnisverträge für die Koordination der militärischen Planungen und der Heeresreorganisation siehe Jens Peter KUTZ, Vom Bruderkrieg zum casus foederis. Die Schutz- und Trutzbündnisse zwischen den süddeutschen Staaten und Preußen (1866–1870) (Europäische Hochschulschriften, Reihe III, Bd. 1054), Frankfurt am Main u. a. 2007, S. 183–186, 192–195.

¹⁷ Zur zeitgenössischen Kritik vor allem aus staatswirtschaftlicher, steuerpolitischer und gesellschaftlicher Perspektive sowie generellen Erwägungen zum Anspruch auf eine Abgabe, ausgelöst durch die Besteuerung Überzähliger in Württemberg und Bayern, siehe JOLLY (wie Anm. 12) S. 320–328 und zudem resümierend Wilhelm LESIGANG, Das Wehrgeld oder die Ausgleichsbelastung der nicht dienenden Wehrpflichtigen, in: Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik 32 (1879) S. 159–193 und S. 267–331, hier S. 166–174, 273–278, 329–331, und in zeitgenössischer Auseinandersetzung mit diesen beiden Autoren COHN (wie Anm. 2) S. 519–524, 704–711.

¹⁸ Verhandlungen der Württembergischen Kammer der Abgeordneten [...] 1867 bis 68, Beilagen Bd. 1,2, Stuttgart [1868], Beilage 46, S. 944. Siehe knapp zusammenfassend auch SAUER (wie Anm. 6) S. 216 und zudem die Debatten in der Abgeordnetenversammlung in den Grundzügen referierend Fedor STRAHL, Der Streit um die Wehrsteuer (die Sonderbelastung der vom Militärdienst Befreiten) (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen, Heft 7), Stuttgart 1913, S. 12–16.

Erörterung¹⁹ in den Landtag eingebracht wurde und somit vor der im März 1868 verabschiedeten neuen Wehrstruktur²⁰, konnte folglich auf überwiegende Zustimmung rechnen, sie stieß andererseits aber in jenen Kreisen auf Ablehnung, die darin ein Anzeichen für die Übernahme des preußischen Wehrsystems erblickten²¹. Für die geplante Abgabe sah der Regierungsentwurf vor, jeden Militärfähigen ohne Differenzierung nach Einkommen und Vermögen mit einem einmaligen Betrag von zwanzig Gulden zu belegen²², der zur Ersatzreserve überstellt oder wegen Untauglichkeit nicht zum Dienst herangezogen wurde. Im Unterschied zu den Untauglichen sollten die der Ersatzreserve Zugewiesenen allerdings nur als bedingt freigestellt gelten, denn sie konnten bei Bedarf jederzeit einberufen werden und hatten in einem solchen Fall, mit dem man aber kaum rechnete, Anspruch auf Rückerstattung der Abgabe. Hingegen sollten Untaugliche, die überdies auf Dauer erwerbsunfähig waren, zahlungsfrei bleiben. Im Übrigen waren auch die nicht kriegsdienstpflichtigen Anwärter geistlicher Berufe²³ anders als in Bayern, wie unten noch darzulegen ist, von der Steuer ausgenommen. Das Einziehen der Abgabe sollten mit den Oberämtern die unteren staatlichen Verwaltungsbehörden übernehmen²⁴, denen aus pragmatischen Gründen zugleich das Aushändigen jener Urkunden zufallen sollte, mit der das Ausmustern bzw. das Überweisen zur Ersatzreserve bescheinigt wurde und offenbar eine Kontrolle verbunden war.

¹⁹ HStA Stuttgart E 271 h, Bü 1101 und E 33, Bü 1064, Schriftstück 2, 3, 4a, 4b.

²⁰ Publiziert im *Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg* vom Jahr 1868, Stuttgart [1868], Nr. 10, S. 97–134.

²¹ BRANDT (wie Anm. 14) S. 746–750; Nikolaus BUSCHMANN, „Für Deutschland Gut und Blut“. Die Deutung von Krieg und Nation in der Reichsgründungsphase – Württemberg im Vergleich, in: *ZWLG* 62 (2003) S. 345–357, hier S. 347; Dieter LANGEWIESCHE, *Liberalismus und Demokratie in Württemberg zwischen Revolution und Reichsgründung* (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 52), Düsseldorf 1974, S. 417 f.; Gerlinde RUNGE, *Die Volkspartei in Württemberg von 1864 bis 1871. Die Erben der 48er Revolution im Kampf gegen die preußisch-kleindeutsche Lösung der nationalen Frage* (VKgLB, Bd. 62), Stuttgart 1970, S. 130–132; WEINMANN (wie Anm. 14) S. 81 f.

²² Die Festlegung auf eine Abgabe von 20 Gulden entsprach der Empfehlung des Geheimen Rats und verwarf die zunächst vorgeschlagene Kombination von einer Personalabgabe bei den gering Bemittelten und einer Veranlagung des Einkommens der Begüterten; siehe HStA Stuttgart E 217h, Bü 1130, Auszug aus dem Protokoll des Geheimen Raths vom 25.09.1867, und ebenda undatiert [1867], hier Entwurf eines Gesetzes [...]; zu den Erwägungen über eine deutlich höhere Veranlagung siehe auch E 33, Bü 1064, Schriftstück 3.

²³ Wie Anm. 20, hier Art. 3, S. 98.

²⁴ Zu den Aufgaben der Oberämter bei der Rekrutierung siehe *Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg* (wie Anm. 20) Art. 40–44, S. 109 f., Art. 56, S. 115, Art. 67, S. 120; siehe zudem SCHNEIDER (wie Anm. 7) S. 55–57.

In der Begründung der Gesetzesvorlage²⁵ stand das Motiv eines Belastungsausgleichs an erster Stelle, obwohl von vornherein eingeräumt wurde, dass eine solche Abgabe nur als „theilweises Surrogat der von [...] anderen] Altersgenossen im Heer geleisteten Dienste“ anzusehen sei²⁶ und somit die fragwürdige Zielsetzung relativiert wurde. Vordringlich war jedoch für die Regierung das Steigern der Einkünfte²⁷, um die Heeresreform finanzieren zu können, auch wenn die zu erwartenden Einnahmen voraussichtlich nur einen geringen Beitrag leisten würden. Daneben fehlte es an Erläuterungen einzelner Bestimmungen in der Vorlage nicht. So hieß es beispielsweise zur Rechtfertigung der einheitlichen Abgabe, dass eine angemessene Einschätzung der Leistungsfähigkeit der Zahlungspflichtigen wegen fehlender Unterlagen über Einkünfte und Vermögen nicht möglich und der Betrag nicht zuletzt deshalb so niedrig angesetzt worden sei, damit eine Überforderung vermieden werde und der Fiskus bei möglichst vielen Betroffenen die Ansprüche durchsetzen könne. Und ferner wurde dargelegt, dass man im Unterschied zu den Überlegungen im Jahr 1850 bewusst einen finanziellen Rückgriff auf die Familien der Abgabepflichtigen ausgeschlossen habe, weil es sich beim Waffendienst um eine persönliche Pflicht handele und dieses Prinzip analog für die Abgabe freigestellter Militärflichtiger gelten müsse. Die jährlichen Einnahmen wurden auf ca. 102.000 Gulden veranschlagt²⁸, wobei man bei rund 17.000 Wehrpflichtigen von 5.800 Ausgehobenen, rund 1.000 wegen Untauglichkeit von der Zahlung Befreiten und ungefähr 10.200 Abgabepflichtigen ausging, von denen indessen in vager Einschätzung der finanziellen Verhältnisse bloß 50 % als zahlungsfähig angesetzt wurden²⁹. Die Quote kündete im Vergleich mit Bayern von großer Zurückhaltung bei der Taxierung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass wenige Jahre zuvor das Entgelt für einen Stellvertreter, der die frühere sechsjährige Dienstzeit für einen zum Einrücken Bestimmten übernahm, auf 600 Gulden für einen bewährten, ehemaligen Kapitulanten und auf 500 Gulden

²⁵ HStA Stuttgart E 271h, Bü 1130, undatiert [1868], Entwurf eines Gesetzes, hier Motive zu dem Gesetzesentwurf [...] sowie Verhandlungen der Württembergischen Kammer der Abgeordneten [...] 1867 bis 68, Beilagen Bd. I,2, Beilage 46, Stuttgart 1868, S. 945.

²⁶ Verhandlungen der Württembergischen Kammer (wie Anm. 25) S. 945.

²⁷ Zum Anstieg des Militäretats siehe STORZ (wie Anm. 13) S. 119; WEINMANN (wie Anm. 14) S. 83 sowie zur Finanzlage und Steuerpolitik in diesen Jahren Gabriele KERSTING, *Steuerwiderstand und Steuerkultur. Der Kampf gegen das Umgeld im Königreich Württemberg (1819–1871)* (VKgL B, Bd. 164), Stuttgart 2006, S. 204; Eberhard NAUJOKS, *Württemberg 1864 bis 1918*, in: *Handbuch der baden-württembergischen Geschichte* (wie Anm. 9) S. 333–432, hier S. 345.

²⁸ Irrtümlich wurden die Einnahmen in den Motiven zu dem Gesetzentwurf (siehe Anm. 25) auf 104.000 Gulden geschätzt.

²⁹ Für die Jahre 1851 bis 1860 spricht Boelcke S. 215 von einem landesweiten „wirtschaftlich-sozialen Elend“, das sich erst mit dem Übergang zur Hochindustrialisierung in regionaler Differenzierung merklich verringerte. Siehe Willi A. BOELCKE, *Wirtschaftsgeschichte Baden-Württembergs von der Römerzeit bis heute*, Stuttgart 1987, S. 215 f., 218, 238.

für einen ungedienten Einsteher erhöht worden war³⁰ und folglich Jahr für Jahr mehr als 250 Militärpflichtige ein Vielfaches an Geld aufgebracht hatten, um sich von der Dienstpflicht freizukaufen³¹. Dass sich allerdings nur Wohlhabende einen Ersatzmann hatten leisten können, darf nicht verschwiegen werden und begründet die relativ geringe Abgabe bei veränderten strukturalen Bedingungen.

Die Beratung des Gesetzentwurfs im Landtag verlief in ruhigen Bahnen, denn mit der Verfassungsreform samt der Liberalisierung des Wahlrechts und mit der Umgestaltung der Wehrordnung standen Materien zur Entscheidung, die größere Aufmerksamkeit erforderten und die politischen Auseinandersetzungen dominierten³². Die Debatten in den parlamentarischen Gremien, vor allem in der Kammer der Abgeordneten³³, spiegelten im Pro und Contra einerseits die rechtliche und fiskalische Problematik der vorgesehenen Abgabe und ließen andererseits die Veränderungen bei den politischen Prioritäten nach dem Krieg von 1866 deutlich werden. Im Bericht der Militärkommission der Abgeordnetenkammer und in der Diskussion im Plenum, in dem die gouvernementale Gruppierung zusammen mit jenen Liberalen, die auf eine Lösung der deutschen Frage unter Führung Preußens setzten³⁴, über eine fragile Mehrheit verfügte, finden sich zwar manche der Argumente aus der Diskussion über das Besteuerungskonzept von 1850/52, doch überwog ein nüchterner, den außen- und innenpolitischen Notwendigkeiten verhafter Pragmatismus mit der Suche nach einer tragfähigen Lösung. Die Befürworter der Abgabe nahmen daher auch das Dilemma in Kauf, dass weder ein Ausschöpfen des Potentials an tauglichen Wehrpflichtigen noch eine angemessene, erst recht keine idealistischen Prinzipien genügende Abgeltung des Vorteils Freigestellter möglich war, weil die Vor- und Nachteile nicht sachgerecht ermittelt, geschweige denn materiell ausgeglichen werden konnten³⁵. Trotz dieser Schwierigkeiten hielten es die meisten Parlamentarier jedoch für recht und billig, die Freigestellten zu einer Leistung für die Allgemeinheit heranzuziehen, die aus einem erschwinglichen Beitrag zugunsten der Streitkräfte bestehen sollte. Vorbehaltslos begrüßt wurde auch die Absicht, auf eine Belastung der Eltern der nicht Eingereichten zu verzichten und außerdem einen einheitlichen Betrag zu verlangen, zumal – so hob man hervor – der Waffendienst eine Pflicht sei, der Arme und Reiche gleichermaßen unterworfen wären, sodass ein einheitlicher Geldbetrag für jeden Freigestellten angebracht sei.

³⁰ SCHNEIDER (wie Anm. 7) S. 97 f., 118 f.; bei WEINMANN (wie Anm. 14) S. 79 werden Beträge bis 800 Gulden genannt.

³¹ Das Kriegsministerium bezifferte die Einstandsgelder in den 60er Jahren auf ungefähr 160.000 Gulden; HStA Stuttgart E 27 h, Bü 1101, Stuttgart, 25. 10. 1866.

³² Siehe BRANDT (wie Anm. 14) S. 752–754, 759–764; Walter GRUBE, *Der Stuttgarter Landtag. Von den Landständen zum demokratischen Parlament*, Stuttgart 1957, S. 541 f.

³³ Verhandlungen der Württembergischen Kammer der Abgeordneten [...] 1867 bis 68, Beilagen Bd. 1, 3, Beilage 131, S. 1778–1781.

³⁴ Siehe zur Haltung der Deutschen Partei LANGEWIESCHE (wie Anm. 21) S. 384 f., 394 f., 401.

³⁵ Wie Anm. 33.

Die Abgabe wurde damit analog zu der in einigen Schweizer Kantonen, die als Beispiel dienten³⁶, zur Personalsteuer, die man gut eineinhalb Jahrzehnte zuvor noch entschieden bekämpft hatte³⁷, jetzt aber für akzeptabel erklärte, indem man die personale Komponente der Verpflichtung hervorhob. Aus praktischen Gründen billigte die Militärkommission zudem mehrheitlich den Vorschlag der Regierung, das Geld beim Aushändigen des „Entlassungsscheins“ einzuziehen, um den administrativen Aufwand zu begrenzen, und regte zugleich an, die Abgabe später auf gesetzlichem Weg zu erhöhen oder zu vermindern, wenn Erfahrungen über die fiskalische Belastbarkeit der Betroffenen vorlägen.

Die anschließende Behandlung im Plenum benutzten in erster Linie die Gegner der Vorlage, um das Ungenügen des Vorhabens zu verdeutlichen³⁸. Die Kritik entzündete sich zum einen am staatlichen Anspruch auf die erwarteten Einnahmen, die nach Meinung einiger Abgeordneter den Einrückenden zufallen müssten, wenn es tatsächlich um ein Entschädigen bei Belastungen statt um ein Steigern der Staatseinkünfte gehe. Zum anderen wurde der Entwurf abgelehnt, weil mancher Abgeordnete viele überzählige Dienstpflichtige für zahlungsunfähig hielt, was zwangsläufig zu geringeren Erträgen führen werde, wenn nicht – wie unerwünscht – die Angehörigen einträten und demnach jene die Mittel aufbrächten, die nicht der Steueradressat seien und eigentlich unbehelligt bleiben sollten. Darüber hinaus hielten einige Parlamentarier die Vorlage für ungerecht, da nicht sämtliche Landesbewohner besteuert werden sollten³⁹, die den militärischen Schutz genossen, zu denen nach Ansicht eines polemisierenden Kammermitglieds u. a. die kinderlosen männlichen und weiblichen Verheirateten sowie alle unverheirateten Erwachsenen gehörten.

Diese und ähnliche Bedenken, die überwiegend bekannte Argumente wiederholten und nicht frei von rabulistischen Zügen waren, wurden in der Diskussion durch Erläuterungen des Ausschussvorsitzenden und von Regierungsvertretern widerlegt oder zumindest in den befürchteten Auswirkungen relativiert. Das traf beispielsweise für die Einwände gegen die Besteuerung Untauglicher zu, indem die Befürworter des Gesetzes hervorhoben, dass hierzu nur die aus militärischen Gründen Ausgemusterten zählten, beispielsweise Kleinwüchsige oder mit geringeren Körperfehlern Behaftete, doch keineswegs im Erwerbsleben schwer Behinderte, oder indem die Absicht zur Eintreibung rückständiger Abgaben durch das Finanzministerium an ein maßvolles Vorgehen gebunden und in berechtigten Fällen ein Nachlass gewährt werden sollte. Als unbegründet erwies sich schließlich auch die Sorge, dass ein aus Armut resultierender Verzicht auf das Aushändigen

³⁶ HStA Stuttgart E 33, Bü 1064, Schriftstück 4 a.

³⁷ HStA Stuttgart E 271 h, Bü 1101, Stuttgart, 22.02.1867.

³⁸ Verhandlungen der Württembergischen Kammer der Abgeordneten [...] 1867 bis 68, Protokoll Bd. III, S. 1512–1516.

³⁹ Siehe dazu auch STRAHL (wie Anm. 18) S. 16 sowie in abwägender Argumentation zu den angeblich auch heranzuziehenden Frauen ebenda S. 151–153.

der Entlassungsurkunde indirekt auf ein Heirats- und Niederlassungsverbot hinauslaufen könne⁴⁰, wie in Analogie zu früheren Regelungen unterstellt worden war. Weitere gewichtige und deshalb erwähnenswerte Vorbehalte gab es nicht und somit konnte nach kurzer Debatte des Für und Wider die Abstimmung erfolgen, bei der in der Kammer der Abgeordneten 48 Mitglieder den Gesetzentwurf billigten und 38 ablehnten; somit hatte sich ein Ergebnis ergeben, das annähernd der Entscheidung über die revidierte Wehrordnung entsprach⁴¹ und den sachlichen Zusammenhang der beiden Gesetze bekundet.

Bei der Debatte der Gesetzesvorlage über die „Erhebung einer Abgabe von nicht eingereichten Militärpflichtigen“ in der Kammer der Standesherrn⁴² ergaben sich keine neuen Gesichtspunkte⁴³. Erwähnt sei lediglich, dass ein zum Standesherrn auf Lebenszeit ernannter General die Berichterstattung übernahm, der offensichtlich das tradierte Konskriptionssystem mit der Möglichkeit zur Stellvertretung der allgemeinen Wehrpflicht vorzog und in seinem das Pro und Contra abwägenden Referat einen Teil jener Einwände wiederholte, die schon in der Abgeordnetenkammer vorgetragen worden waren. Trotz deutlicher Vorbehalte billigten die Standesherrn den Gesetzentwurf unter Verzicht auf legislatorischen Streit einstimmig; ausschlaggebend für das Votum scheint der Gewinn von Einnahmen für die Staatskasse und der Wunsch nach Unterstützung der Regierung gewesen zu sein. Das zudem durch den Geheimen Rat begutachtete, nur wenige Artikel zählende Gesetz⁴⁴, dessen Vollzug den materiell zuständigen Ministerien überlassen blieb, konnte daraufhin ausgefertigt und nach der Unterzeichnung durch den Monarchen verkündet werden⁴⁵. Es fand erstmals Anwendung auf die nach dem reformierten Kriegsdienstgesetz vom 12. März 1868 überzähligen und die ausgemusterten Wehrpflichtigen des Jahrgangs 1847. Jedoch mit der Gründung des Reichs und der Übernahme von dessen wehrrechtlichen Normen erlosch die Steuerpflicht zum

⁴⁰ Zu den Ehebeschränkungen und Niederlassungsverboten aus Furcht vor wachsenden Soziallasten siehe Klaus-Jürgen MATZ, *Pauperismus und Bevölkerung. Die gesetzlichen Ehebeschränkungen in den süddeutschen Staaten während des 19. Jahrhunderts (Industrielle Welt, Bd. 31)*, Stuttgart 1980, S. 130–133, 138 f.

⁴¹ Siehe BRANDT (wie Anm. 14) S. 753.

⁴² Siehe resümierend zur Haltung der Angehörigen der Ersten Kammer Heinz GOLLWITZER, *Die Standesherrn. Die politische und gesellschaftliche Stellung der Mediatisierten. Ein Beitrag zur deutschen Sozialgeschichte*, Göttingen 1964, S. 55 f., vor allem S. 102.

⁴³ *Verhandlungen der Württembergischen Kammer der Standesherrn [...] 1866–68, Protokoll-Bd., S. 367 f.*

⁴⁴ HStA Stuttgart E 271 h, Bü 1130, Stuttgart, 04.03.1868; siehe auch ebenda Auszug aus dem Protocole des ... Geheimen Rathes von 25.09.1867. – Zur gutachterlichen Kompetenz des Geheimen Rats siehe mit generellem Hinweis Klaus REIMOLD, *Der württembergische Geheime Rat als oberste Administrativjustizbehörde*, Diss. Tübingen 1885, S. 94 f.

⁴⁵ Siehe *Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg* (wie Anm. 20) Nr. 11, S. 140 f. – Das Gesetz fand einige Monate später das Interesse des habsburgischen K. u. K. Landesverteidigungsministeriums, das um nähere Informationen bat; HStA Stuttgart E 271 h, Bü 1130, Stuttgart, 30.10.1868.

Jahresbeginn 1872⁴⁶. Die Einnahmen erbrachten in der Erhebungsperiode 1867/68 den stattlichen Jahresbetrag von gut 168.000 Gulden⁴⁷ und 1869/70 sogar von rund 195.600 Gulden⁴⁸ und übertrafen bei einer um 4 % pendelnden Quote am Heeresetat⁴⁹ sowohl die Schätzung des Kriegsministeriums als auch die Mitte der 60er Jahre registrierten Gelder bei Stellvertretungen⁵⁰.

II.

Der Übergang zur allgemeinen Wehrpflicht im Jahr 1868 war in Bayern⁵¹ wie in Württemberg gleichermaßen Anlass und Ursache zum Einführen einer Wehrsteuer⁵², denn struktural ergaben sich mit dem Anspruch auf die Dienstleistung aller Militärflichtigen ähnliche Probleme, da zum einem nur ein Teil der Tauglichen benötigt wurde und zum anderen die Finanzierung des reformierten kostspieligen Heeres gesichert werden musste. Die Bemühungen um „Belastungsgerechtigkeit“ für Rekrutierte und Freigestellte sowie um zusätzliche Einnahmen für den Wehretat weisen viele aus Sachzwängen resultierende analoge Lösungen auf, zu denen die wechselseitige Beobachtung beigetragen haben dürfte⁵³, und bieten sich daher zur komparativen Analyse an.

⁴⁶ Siehe Verfügung des Departments des Inneren und des Kriegswesens über die Ersatzbehörden, die diesen Rückschluss nahelegt, in: *Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg* vom Jahr 1872, Stuttgart [1872], Nr. 10, S. 112–115.

⁴⁷ Verhandlungen der Württembergischen Kammer der Abgeordneten von 1870 bis 1872, Beilagen Bd. 2, Beilage 59, S. 260. Siehe mit knappem Hinweis zu den Erträgen auch Albert PFISTER, *Deutsche Zwietracht. Erinnerungen aus meiner Leutnantszeit 1859–1869*, Stuttgart, Berlin 1902, S. 301. Weder in der gewichtigen Untersuchung von BRANDT (wie Anm. 14) mit einem Kapitel über die Staatsfinanzen (S. 323–440) noch dem zeitnahen Beitrag von RIECKES (wie Anm. 8) findet die Abgabe Erwähnung.

⁴⁸ Verhandlungen (wie Anm. 47) S. 260.

⁴⁹ Siehe VON RIECKE (wie Anm. 8) S. 75.

⁵⁰ Siehe Anm. 30.

⁵¹ Siehe Gesetz, die Wehrverfassung betr., in: *Gesetz-Blatt für das Königreich Bayern* 1866–1869, München 1869, Nr. 20, Sp. 262–308. Zur Vorgeschichte dieses Gesetzes mit den konstitutionellen Änderungen und vorhersehbaren finanziellen Folgen siehe zusammenfassend STORZ (wie Anm. 13) S. 115 f.

⁵² Siehe hierzu und zum Folgenden in einer Zusammenfassung der Landtagsdebatten STRAHL (wie Anm. 18) S. 17–23.

⁵³ Siehe zu den Verweisen auf die nachbarstaatliche Entwicklung Stenographische Berichte über die Verhandlungen der bayer. Kammer der Abgeordneten [in dem Jahre 1867/69], Bd. VI, München 1868, Nr. 136, S. 61, 71, und zudem HStA München M Ju 10566, hier Kammer der Reichsräte des Königreichs Bayern [Verhandlungen 1866/69], Vortrag im II. Ausschusse am 3. April 1869, S. 4, sowie analog Verhandlungen der Kammer der Reichsräte des Königreichs Bayern in dem Jahre 1866/69, Beilagen-Bd. VI, München 1869, Beilage CCCXXXVIII, S. 491.

Die Initiative zur Erhebung einer Abgabe von nicht zum Dienst herangezogenen Militärpflichtigen ging in Bayern von der Regierung aus, die hiermit eine Vorschrift der Wehrordnung aufgriff, die eine gesonderte gesetzliche Regelung für eine solche Abgabe vorsah⁵⁴. Die ersten interministeriellen Überlegungen, die neben einen nicht näher spezifizierten Beitrag für die Überzähligen u. a. Gebühren für Freischeine, Ablöseghelder für Auswanderer und für Unwürdige vorschlugen und die Einnahmen kurzerhand dem Militärinvalidenfonds überlassen wollten⁵⁵, ohne auf die budgetären Empfindlichkeiten der Kammern Rücksicht zu nehmen, wurden rasch hinfällig. Die Mehrheit in der fiskalisch maßgeblichen Abgeordnetenkommission sprach sich nämlich im Vorfeld der näheren Beratungen über die Materie für eine Wehrsteuer aus, die nicht nur die Ungleichheit der Belastung verringern sollte, sondern auch ein größeres Finanzvolumen versprach und nicht zuletzt deshalb den Beifall des Kriegsministers fand, weil die Mittel vorrangig zur besseren Bezahlung der Unteroffiziere verwendet werden sollten, um das Entfallen der Einstandsgelder zu kompensieren. Zur vorbereitenden Klärung des Steuersatzes und der Kategorien Zahlungspflichtiger kam es bei der Kodifikation der Wehrordnung nicht, vielmehr wurde die Materie erst Monate später zur Diskussion gestellt, um das sowohl erwünschte als auch bekämpfte Vorhaben ohne Zeitdruck und gestützt auf Informationen über eine vertretbare Belastung der Abgabepflichtigen beraten zu können. Im Übrigen hatte die kurze Debatte über die vorgesehene Abgabe, bei der um Einwänden zuvorzukommen auf vergleichbare Vorschriften in Schweizer Kantonen hingewiesen worden war, von vornherein verdeutlicht, dass eine vorzeitige Bindung der Erträge an einen Verwendungszweck für die meisten Kammermitglieder nicht in Betracht kam, galt ihnen doch der Anspruch auf die Budgetkontrolle als politischer Hebel zur Ausweitung des parlamentarischen Einflusses⁵⁶.

Ein knappes Jahr nach der Verabschiedung der Wehrordnung⁵⁷ legte die Regierung einen Gesetzentwurf über die Erhebung eines Wehrgelds (Wehrsteuer) vor⁵⁸. Der Entwurf war im Kriegsministerium erarbeitet worden und hatte die Zustimmung des Innen- und des Finanzressorts gefunden, deren Geschäftsbereiche mitbetroffen waren. Da er auch ohne nennenswerte Beanstandungen den Staatsrat als

⁵⁴ Gesetz-Blatt (wie Anm. 51) Art. 83, Sp. 300.

⁵⁵ Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayerischen Landtages in dem Jahre 1867/69, Stenographische Berichte Bd. II, München 1869, S. 392 f., und ebd., Beilagen Bd. I, Beilage XXIX, S. 246 f.

⁵⁶ Siehe dazu auch Detlef VOGEL, *Der Stellenwert des Militärischen in Bayern (1849–1875). Eine Analyse des militär-zivilen Verhältnisses am Beispiel des Militäretats, der Heeresstärke und des Militärjustizwesens* (Wehrwissenschaftliche Forschungen, Abt. Militärgeschichtliche Studien, Bd. 28), Boppard am Rhein, 1981, S. 35–43.

⁵⁷ Siehe zu den politisch schwierigen und zeitaufwendigen Beratungen LEYH (wie Anm. 15) S. 39–41.

⁵⁸ Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayerischen Landtages in dem Jahre 1867/69, Beilagen Bd. V, München 1869, Beilage CLXXV, S. 1–3 und ebenda Motive zum Entwurfe [...] S. 4 f. In knapper Zusammenfassung siehe auch LEYH (wie Anm. 15) S. 74 f.

begutachtendes Gremium passiert hatte⁵⁹, spiegelte er somit die gouvernementale Auffassung. Nach dieser Vorlage sollten jene Wehrpflichtigen mit Ausnahme der Standesherrn und ihrer Söhne sowie der Geistlichkeit eine jährliche Abgabe zahlen, die erstens auf Dauer vom Militärdienst befreit waren, die zweitens befristet befreit oder zurückgestellt waren, die drittens als untauglich ausgemustert worden, jedoch erwerbsfähig waren, die viertens als Ungediente zur Ersatzmannschaft überstellt worden waren und die fünftens wegen Unwürdigkeit nicht zum Dienst herangezogen wurden. Die Zahlungspflicht erstreckte sich parallel zur Dienstzeit, die drei Jahre Präsenzzeit und drei Jahre Zugehörigkeit zur Reserve betrug, über sechs Jahre. Steuergrundlage war im Unterschied zum pauschalierten Betrag in Württemberg das Einkommen⁶⁰ der Dienstpflichtigen, wobei Geldeinkünfte, Nutzungsrechte, Zuwendungen und Stipendien gleichermaßen berücksichtigt werden sollten; die Hebesätze lagen im Durchschnitt knapp über oder unter drei Prozent. Eine Befreiung von der Steuer aus sozialen Gründen war zulässig und nahm u. a. die Untauglichen mit hochgradiger Erwerbsunfähigkeit und die überwiegend von der öffentlichen Armenpflege unterhaltenen Vermögenslosen von der Verpflichtung aus. Es erübrigt sich, das detailliert beschriebene Veranlagungsverfahren zu behandeln, von dem lediglich erwähnt sei, dass es in zivilen Händen liegen sollte und hauptsächlich die ortsansässigen Amtsträger für die angemessene Einschätzung zuständig sein sollten. Beachtung verdient dagegen der Anspruch der Regierung, die Verwendung der Einnahmen sogleich zu regeln, obwohl die Absicht schon bei den ersten Erwägungen zur Besteuerung der Überzähligen bei den Abgeordneten auf Vorbehalte gestoßen war. Nach Ansicht der Regierung sollten die Erträge nach wie vor zur Kapitulationsvergütung für die länger dienenden Unteroffiziere und Spielleute im Heer und außerdem für die überörtlich eingesetzte, paramilitärische Gendarmerie verwendet werden, und entsprechend wurde die Bildung zweier zweckbestimmter Fonds vorgeschlagen, von denen der eine, dem der größere Teil der vom Kriegsministerium zu verwaltenden Mittel zugeordnet war, für die Prämien des soldatischen Personals vorgesehen und der andere unter Federführung des Innenministeriums für die Gendarmen bestimmt sein sollte. Während das Innenressort den Einsatz der Gelder auf dem Verordnungsweg regeln wollte, sollten nach Ansicht des Kriegsministeriums hingegen die Kapitulationsprämien gesetzlich und demnach unter parlamentarischer Beteiligung fest-

⁵⁹ HStA München M Ju 10566, Auszug aus dem Protokoll des [...] Staats-Raths, München, 07. 12. 1868. Siehe zu den Aufgaben dieses Beratungsorgans Heinz W. SCHLAICH, *Der bayerische Staatsrat. Beiträge zu seiner Entwicklung von 1808/09 bis 1918*, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 18 (1965) S. 460–522, hier S. 474–480, 485 f.

⁶⁰ Eine Spezifikation der zur Einkommensteuer herangezogenen Einkünfte findet sich bei Rainer GÖMMEL, *Direkte Steuern und Steuerdiskussion in Bayern im 19. Jahrhundert*, in: *Staat und Verwaltung in Bayern. Festschrift für Wilhelm Volkert zum 75. Geburtstag*, hg. von Konrad ACKERMANN/Alois SCHMIDT, München 2003, S. 671–680, hier S. 676 f. Hier hat das Wehrgeld jedoch keine Beachtung gefunden.

gelegt werden, um derart die Bedenken in den Kammern zu überwinden. Allerdings hatte das Kriegsressort damit nur partiell Entgegenkommen gezeigt, denn zugleich hatte es pauschal für den Fall einer unzulänglichen Dotierung des Fonds zusätzliche Mittel aus der Staatskasse gefordert, was in den Augen vieler Abgeordneten einer *Carte blanche* gleichkam und eine Billigung ausschloss.

Bekunden derartige Vorschläge, dass die Regierung die Haltung der Abgeordnetenmehrheit in Budget- und Steuerfragen überging, so divergierten die beiden Verfassungsorgane auch in ihren Ansichten über die vorrangigen Ziele des Gesetzes, denn im Regierungsentwurf dominierten – wie die Begründung verdeutlicht⁶¹ – die fiskalischen⁶² und militärisch-pragmatischen Zwecke. Und mehr noch, die Regierungsvorlage hatte den Anspruch auf einen Geldbeitrag kurzweg als Reluktionsabgabe bezeichnet⁶³ und damit die Vorstellung von einer finanziellen Ablösung der Dienstpflicht begünstigt, was bei den Protagonisten der allgemeinen Wehrpflicht auf Befremden und Widerspruch stoßen musste, denen eine Wehrsteuer ideell trotz unstrittiger Unzulänglichkeit nur als Belastungsausgleich akzeptabel erschien⁶⁴.

Bei den erhofften, in den Vordergrund gerückten Erträgen der Abgabe war die Regierung auf Vermutungen angewiesen, weil das zu steuernde Einkommen der Dienstpflichtigen unbekannt und demnach eine valide Berechnung ausgeschlossen war. Ausgehend von jährlich 42.000 Militärflichtigen, schätzte man die Zahl der tatsächlich Einrückenden auf 16.000 Mann, sodass mit ca. 26.000 Mann über 60 % eines Jahrgangs im Frieden nicht zum Dienst herangezogen wurden. Da die zuständigen Ressorts ungefähr 2.000 Mann für zahlungsunfähig hielten, verblieben 24.000 Abgabepflichtige, von denen man nach Verlauf einer fünfjährigen Übergangszeit, die durch das jahrgangswise Heranziehen der Überzähligen zur Steuer bedingt war, Nettoeinkommen von rund 660.000 Gulden erwartete und folglich von gut 4 % Mehreinnahmen für den Militäretat⁶⁵. Pro Kopf errechnete sich dar-

⁶¹ Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayerischen Landtages im Jahre 1867/69, München 1869, Beilagen Bd. V, Beilage CLXXV, hier Motive S. 4–6.

⁶² Zur beträchtlichen Steigerung des Militäretats siehe LEYH (wie Anm. 15) S. 64 und STORZ (wie Anm. 13) S. 116.

⁶³ Wie Anm. 61, hier Entwurf eines Gesetzes das Wehrgeld betr. S. 1, Art. 1. Zur Kritik siehe Stenographische Berichte über die Verhandlungen der bayer. Kammer der Abgeordneten, München 1869, Bd. VI, Nr. 136, S. 65.

⁶⁴ Zur generellen Kritik an einem derartigen Belastungsausgleich bei der neuerlichen Diskussion über eine solche Steuer wenige Jahrzehnte später siehe STRAHL (wie Anm. 18) S. 139–144, 148–151, 153–161.

⁶⁵ Gesetz-Blatt für das Königreich Bayern 1866–1869, München 1869, Nr. 27, Sp. 455 f., hier Militär-Etat à 14.975.465 Gulden; siehe auch VOGEL (wie Anm. 56) S. 45. Vgl. mit den Angaben zur Finanzperiode 1864/65 zudem Wolf D. GRUNER, *Das Bayerische Heer 1825 bis 1864. Eine kritische Analyse der bewaffneten Macht Bayerns vom Regierungsantritt Ludwigs I. bis zum Vorabend des deutschen Krieges* (Wehrwissenschaftliche Forschungen, Abt. Militärgeschichtliche Studien, Bd. 14), Boppard am Rhein 1972, S. 356.

aus eine durchschnittliche Abgabe von 27,5 Gulden und somit im Vergleich zum Betrag der zahlungspflichtigen Württemberger eine um mehr als ein Drittel höhere Belastung, wenn man die Modalitäten der Fälligkeit unberücksichtigt lässt. Von der in Bayern unterstellten größeren Leistungsfähigkeit der Betroffenen kündet auch die Quote der Armen, die niedriger als in Württemberg lag. Die veranschlagten Mehreinnahmen von 660.000 Gulden erklärte im Übrigen das Münchener Kriegsministerium im „Normalfall“ für gerade hinreichend, um die Parlamentarier von dem angemessenen Ansatz zu überzeugen und möglichen Einwänden entgegenzutreten. Die vorsichtige Bewertung war offenkundig dem früheren Volumen an Einstandsgeldern geschuldet, das zu einem stattlichen Teil jenen Kapitulanten zufloss, die bei Bewährung zum Unteroffizier aufgestiegen waren oder Aussichten auf eine solche Beförderung hatten. Im Jahr 1865, für das amtliche Berechnungen vorliegen⁶⁶, stellte sich der Betrag der erfassten Zahlungen an Einsteher auf annähernd 1.507.000 Gulden bzw. im Durchschnitt ähnlich wie in benachbarten Staaten⁶⁷ auf gut 600 Gulden für eine sechsjährige Vertretung. Demnach ist nicht von üppigen Einnahmen durch die projektierte Wehrsteuer auszugehen und war die skeptische Einschätzung des Kriegsressorts nicht grundlos.

Die anschließenden Beratungen im Landtag erwiesen rasch, dass der mit der Vorprüfung beauftragte Ausschuss der Abgeordnetenkommission⁶⁸ und das Plenum⁶⁹ nicht gewillt waren, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen⁷⁰. Allerdings war die Mehrheit der Parlamentarier von der Zulässigkeit und trotz beträchtlicher Kritik von der Zweckmäßigkeit der Steuer überzeugt, sodass die von ca. einem Drittel der Abgeordneten befürwortete prinzipielle Ablehnung⁷¹ samt der Forde-

⁶⁶ HStA München M Ju 10566, hier Kammer der Reichsräte, Vortrag im II. Ausschusse am 3. April 1869, S. 2; siehe zudem Verhandlungen der Kammer der Reichsräte des Königreichs Bayern in dem Jahre 1868/69, Beilagen Bd. VI, München 1869, Beilage CCCXXXVIII, S. 489 f.

⁶⁷ Siehe Bernhard SICKEN, Freikauf in Staatsregie: Militärische Stellvertretung im Großherzogtum Hessen 1835/36 bis 1866, in: Militärgeschichtliche Zeitschrift 68,1 (2009) S. 1–47, hier S. 39, 46.

⁶⁸ Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayerischen Landtages in dem Jahre 1867/69, Beilagen Bd. V, München 1869, Nr. CCX, S. 387–397.

⁶⁹ Stenographische Berichte über die Verhandlungen der bayer[ischen] Kammer der Abgeordneten, Bd. VI, München 1869, Nr. 136, S. 58–78.

⁷⁰ Die Landtagsverhandlungen fanden generell bei der Presse beträchtliches Interesse; Erich SCHLOSSER, Presse und Landtag in Bayern von 1850 bis 1918 (Miscellanea Bavarica Monacensia, Heft 6), München 1968, S. 18. Die Untersuchung der Berichterstattung über die Landtagssessionen 1867/68 und 1868/69 (S. 35–39) führt bei Schlosser jedoch über substanzarme Bemerkungen nicht hinaus.

⁷¹ Dieser Widerspruch war in der Patriotenpartei zu verorten; siehe resümierend Friedrich HARTMANNGRUBER, Die Bayerische Patriotenpartei 1868–1887 (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 82), München 1986, S. 14, und ferner generalisierend Bernhard LÖFFLER, Stationen parlamentarischen Wandels in Bayern, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 58 (1995) S. 959–989, hier S. 962.

nung nach Rückkehr zu einem modifizierten Konskriptionssystem ohne Erfolgsaussichten blieb. Die meisten Abänderungsvorschläge, die auf Modifikationen geringerer Bedeutung und auf Präzisierungen von Artikeln hinausliefen, können als minder wichtig oder folgenlos übergangen werden, dagegen verdient Beachtung, dass die detaillierten Bestimmungen über das Aufteilen der erhofften Einnahmen zwischen dem Kriegs- und dem Innenministerium und die Zusagen über die Kapitulanten in Aussicht gestellten Zulagen verworfen wurden. Darüber hinaus war die Kammer nicht bereit, im Vorgriff etwa erforderliche Mittel aus dem Staatshaushalt zuzusagen, falls die Erträge einer Wehrsteuer nicht für angemessene Prämien ausreichen sollten. Immerhin billigten die Parlamentarier aber ohne weiteres den Verwendungszweck „Kapitulationsvergütung in der aktiven Armee und Gendarmerie“⁷², doch sollten die Mittel nur nach Maßgabe der Finanzgesetze verausgabt werden, um den Einfluss des Landtags zu wahren, denn das Budgetrecht⁷³ – so hatte der Berichterstatter im Plenum erklärt –, „dürfe in keiner Weise beeinträchtigt werden“⁷⁴.

In der Debatte der Abgeordnetenkommission wurde darüber hinaus die grundsätzliche Frage nach Sinn und Zweck der Abgabe aufgeworfen und zudem das Problem einer gerechten Verteilung der Lasten diskutiert⁷⁵. Lässt man die Äußerungen jener Parlamentarier außer Betracht, die das Wehrgeld missbilligten, weil es die Folge der schon zuvor bekämpften Wehrordnung preußischen Vorbilds war⁷⁶, so ging es in den anderen Stellungnahmen im Für und Wider durchweg um einen Ausgleich von divergierenden Bürden und deshalb um eine dem Leistungsvermögen der freigestellten Dienstpflichtigen angemessene Belastung. Zwar begrüßten die meisten Abgeordneten das Vorhaben, den durch ein glückliches Los begünstigten Militärpflichtigen einen finanziellen Beitrag zugunsten der Allgemeinheit abzufordern, jedoch wurde andererseits die unbefriedigende, für Manipulationen

⁷² Verhandlungen der Kammer (wie Anm. 68) S. 395. Siehe auch Gesetz, das Wehrgeld betreffend, in: Gesetz-Blatt für das Königreich Bayern 1866–1869, München 1869, Nr. 63, Art. IV, § 16, Sp. 1335 f.

⁷³ Siehe zur Einflussnahme der Abgeordnetenkommission auf das Budget Joachim KUMMER, *Der Einfluß des Parlaments auf das Finanzwesen im konstitutionellen Staat in Bayern 1808–1918*, München 1964, S. 31.

⁷⁴ Verhandlungen der Kammer (wie Anm. 68) S. 390. Zum Recht des Landtags auf Mitwirkung siehe Verfassungsgesetz, in: Gesetzblatt für das Königreich Baiern, München 1818, VII. Stück, Art. VII, § 2, Sp. 127. Siehe zudem VOGEL (wie Anm. 56) S. 23 und mit generalisierender Perspektive Ernst Rudolf HUBER, *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, Bd. I: Reform und Restauration 1789 bis 1830, Stuttgart u. a. 1960, S. 348.

⁷⁵ Stenographische Berichte über die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayer[ischen] Landtages 1868–69, Bd. VI, München 1869, Nr. 136, S. 58–78.

⁷⁶ Siehe als Beispiel Stenographische Berichte (wie Anm. 75) S. 59 f. und generell zu den antipreußischen Ressentiments STORZ (wie Anm. 13) S. 120 sowie ferner Eberhard WEIS, *Vom Kriegsausbruch zur Reichsgründung. Zur Politik des bayerischen Außenministers Graf Bray-Steinburg im Jahr 1870*, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 33 (1970) S. 786–810, hier S. 788, 805.

anfällige Veranlagung beklagt und zugleich betont, eine derartige Zahlung könne und dürfe nicht als Äquivalent für den persönlichen Dienst angesehen werden und bedeute ebenso wenig wie der problematische Vorzug für die Einjährig-Freiwilligen eine Distanzierung von der allgemeinen Wehrpflicht. Auf Kritik stieß ferner das Festsetzen der Abgabepflichtigen, drohten Unklarheiten doch mancherlei Benachteiligungen zu schaffen, und zu heftigem Widerspruch⁷⁷ führte die steuerliche Befreiung der Standesherrn⁷⁸ und der Geistlichkeit⁷⁹, zu denen die Geweihten und Ordinierten, die Theologiestudenten und die bestallten Rabbiner gerechnet wurden. Hierin sahen die Kritiker eine unangebrachte Privilegierung, die weniger bei den Standesherrn, vielmehr in erster Linie bei den Geistlichen auf Widerstand stieß, der mehrheitlich Beifall fand. Vor allem liberale Abgeordnete⁸⁰ erachteten jedwede Bevorzugung als unvereinbar mit ihrem Rechtsempfinden – in Württemberg hatte eine Exemption für geistliche Berufe keinen Anstoß erregt – und führte bei doktrinären Parlamentariern sogar zur Ablehnung der Gesetzesvorlage, obwohl sie das Besteuerungsvorhaben an sich guthießen. Dagegen erwies sich für einige in ihrer Haltung schwankende Abgeordnete die nachdrücklich hervorgehobene Klarstellung letztlich als ausschlaggebend für ihr Votum, dass es sich bei dem Wehrgeld nicht um eine Relutionsabgabe handele, wie der Regierungsentwurf fälschlich angedeutet hatte, sondern um eine aus der staatlichen Steuerhoheit abgeleitete Abgabe, die jenen leistungsfähigen Militärpflichtigen zur Bestreitung öffentlicher Aufgaben auferlegt werde, die nicht dienen mussten, denn offenbar ließ sich politisch, rechtlich und ethisch nur mit diesem Argument das Vorhaben rechtfertigen.

Diese wichtige Begründung blieb dem Diskussionsbeitrag eines Abgeordneten vorbehalten. Hingegen beschränkten sich die Regierungsvertreter auf eine dürftige, vom Zwang zum Beschaffen zusätzlicher Mittel diktierte Argumentation, bei der die Problematik der Lastenverteilung eine untergeordnete Rolle spielte.

⁷⁷ Von einem „heißen Kampf“ in den Gremien über diese Regelung schreibt STRAHL (wie Anm. 18) S. 19.

⁷⁸ Siehe zu den Rechtsgrundlagen Gesetzblatt für das Königreich Baiern, München [1818], 4. Beilage zur Verfassungsurkunde Sp. 195 § 11, sowie GOLLWITZER (wie Anm. 42) S. 34.

⁷⁹ Gesetzblatt (wie Anm. 78) Sp. 135 § 1 mit den maßgeblichen Bestimmungen über die Befreiung vom Waffendienst.

⁸⁰ Stenographische Berichte (wie Anm. 75) S. 59, 61–63, 65. Zur politischen Orientierung der Abgeordneten siehe Dietrich THRÄNHARDT, Wahlen und politische Strukturen in Bayern 1848–1953. Historisch-soziologische Untersuchung zum Entstehen und zur Neuerrichtung eines Parteiensystems (Beiträge zu Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 51), Düsseldorf 1973, S. 169–172, 176 f., und zur weltanschaulichen Komponente in den Argumenten gegen Vergünstigungen für die Geistlichkeit Theodor SCHIEDER, Die kleindeutsche Partei in Bayern in den Kämpfen um die nationale Einheit 1863–1871 (Münchener historische Abhandlungen. Erste Reihe, Heft 12), München 1936, S. 206 f.

Politisch lag nämlich dem Kriegsminister vor allem daran, die Kapitulationsvergütungen sicherzustellen und den Verlust der Einstandsgelder ohne Belastung des Haushalts zu kompensieren⁸¹. Das schloss andere Motive nicht aus, jedoch wurden sie zumeist nur angeführt, um Einwänden entgegenzutreten. Eine bereitwillige Aufnahme fanden indessen die Anregungen der Kammer, das Ansehen der Unteroffiziere zu heben und die Attraktivität der Charge zu steigern, was zum einen durch eine behutsame Öffnung der Offizierslaufbahn geschehen und zum anderen durch die Möglichkeit einer späteren Übernahme in den zivilen Dienst erfolgen sollte⁸². Zu solchen Verbesserungen, von denen in erster Linie der Wechsel in eine zivile Laufbahn Bedeutung gewann, während der Aufstieg zum Offizier wegen fehlender Bildungsvoraussetzungen de facto ausgeschlossen blieb⁸³, sah sich das Kriegressort schon deshalb genötigt, weil der Mangel an qualifizierten Unterführern zur Gefahr für die Ausbildung und Schlagkraft des Heeres zu werden drohte. Diese sich seit längerem abzeichnende Entwicklung war den Abgeordneten nicht unbekannt, sodass es an der Bereitschaft zur Bewilligung von Kapitulationsprämien unter Rückgriff auf das Wehrgeld nicht fehlte. Das bestätigte die Abstimmung in der Abgeordnetenkammer, bei der sich mehr als zwei Drittel der Mitglieder für die Annahme des Gesetzentwurfs in der nach ihren Vorstellungen modifizierten Version aussprachen⁸⁴, womit auch die Befreiung der Geistlichkeit von der Zahlungspflicht verworfen war.

Die anschließende Beratung in der Kammer der Reichsräte⁸⁵ erbrachte keine neuen, zu Modifikationen zwingenden Gesichtspunkte, und deshalb passierte der Gesetzentwurf – sieht man von zwei Ausnahmen ab – ohne größere Eingriffe dieses Landtagsgremium, da die aus den fehlenden Einstandsgeldern resultierenden „Missstände“⁸⁶, wie süffisant bemerkt wurde, beseitigt werden mussten. Mit dem

⁸¹ Stenographische Berichte (wie Anm. 75) S. 75.

⁸² Ebd., S. 62, 68.

⁸³ In der grundlegenden Studie von Rumschöttel u. a. zu den Sozialverhältnissen S. 61–94 fehlt jeder derartige Hinweis; siehe Hermann RUMSCHÖTTEL, *Das bayerische Offizierkorps 1866–1914* (Beiträge zur historischen Strukturanalyse Bayerns im Industriezeitalter, Bd. 9), Berlin 1973; siehe auch DERS., *Das bayerische Offizierkorps 1866–1918*, in: *Das deutsche Offizierkorps 1860–1960*, hg. von Hanns Hubert HOFMANN (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, Bd. 11), Boppard am Rhein 1980, S. 75–98, hier S. 79.

⁸⁴ Stenographische Berichte (wie Anm. 75) S. 76–78. Siehe auch *Das Bayer[ische] Gesetz über das Wehrgeld vom 29. April 1869*. Practische Darstellung nebst dem vollständigen und wortgetreuen Abdrucke des Gesetzes und seinen Vollzugsbestimmungen, München 1869, vor allem S. 3 f., 12–14, 21–25, 28 f.

⁸⁵ Zu den Rechten und zur politischen Bedeutung dieser Kammer siehe Bernhard LÖFFLER, *Die bayerische Kammer der Reichsräte 1848 bis 1918*. Grundlagen, Zusammensetzung, Politik (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 108), München 1996, S. 9–12.

⁸⁶ HStA München M Ju 10566, hier Kammer der Reichsräte, Vortrag im II. Ausschusse am 3. April 1869, S. 1; siehe auch *Verhandlungen der Kammer der Reichsräte des Königreichs Bayern in dem Jahre 1868/69*, Beilagen Bd. VI, München 1869, Beilage CCCXXXVIII, S. 489.

einen der abweichenden Beschlüsse sprachen sich die Reichsräte für die Befreiung der Geistlichkeit vom Wehrgeld aus und missbilligten demnach die von den Abgeordneten gefällte Entscheidung⁸⁷, und mit dem anderen verlangten sie den Verzicht auf die Steuer bei Abgabepflichtigen, die einen oder sogar mehrere Brüder im Kriegsdienst verloren hatten⁸⁸. Durchsetzen konnten sich die Reichsräte mit ihren Voten nicht und verzichteten im maßgebenden „Gesamt=Beschluss“ beider Kammern schließlich auf die Änderungswünsche⁸⁹, um das Verabschieden des Gesetzes nicht zu verschleppen, geschweige denn das Vorhaben scheitern zu lassen. Allerdings hatte es bei den Reichsräten auch Stimmen im konservativen Lager gegeben, die das Gesetz in Bausch und Bogen ablehnten oder in manchen Teilen für unannehmbar hielten. Deren Widerspruch basiert in erster Linie auf der Missbilligung der neuen Wehrordnung, die einer der Gegner als „traurige Errungenschaft des Jahres 1866“ kennzeichnete⁹⁰, und führte folgerichtig zu dem Antrag, der die Rückkehr zu einem verbesserten Konskriptionssystem mit Stellvertretung verlangte und die Regierung zur Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs in der nächsten Landtagssession aufforderte. Dieses Ansinnen, das in dem mit militärischen Sachfragen befassten Ausschuss befürwortet worden war⁹¹, wurde jedoch im Plenum der Kammer der Reichsräte mehrheitlich zurückgewiesen⁹² und blieb daher wie bei den württembergischen Standesherrn Ausdruck der Unzufriedenheit mancher Kreise.

Das Gesetz über das Wehrgeld, das mit 18 Artikeln ausführlichere Vorschriften als das württembergische Pendant enthielt, trat mit der Verkündung im Gesetzblatt 1869 in Kraft und erklärte die nicht einberufenen Wehrpflichtigen – von den erwähnten Ausnahmen und den Gendarmen abgesehen – ab dem Jahrgang 1846 für abgabepflichtig⁹³. Als Stichtag für den Beginn der Veranlagung galt der Beginn des Monats Oktober 1868. Die Erhebung blieb indessen eine Episode, weil mit der Gründung des Reichs und der Verpflichtung zur Übernahme der preußischen

⁸⁷ Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe des Königreichs Bayern in dem Jahre 1868/69, Beilagen Bd. VII, München 1869, 64. Sitzung, S. 423 f., 438.

⁸⁸ Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe (wie Anm. 86) S. 495, 516 f. Grundlagen für die Forderung war ein Passus des Wehrverfassungsgesetzes (wie Anm. 51) hier Art. 11, Zif. 2, Nr. 3 und 4, Sp. 266, der trotzdem unberücksichtigt blieb.

⁸⁹ HStA München M Ju 10566, Gesamt=Beschluss [...], München, 26. April 1869.

⁹⁰ Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe (wie Anm. 86) S. 492. Siehe auch LEYH (wie Anm. 15) S. 75.

⁹¹ Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe (wie Anm. 86) S. 518 f.

⁹² Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe, Beilagen Bd. VII (wie Anm. 87) S. 434–438. Von prinzipieller Opposition kann daher nicht die Rede sein, wie auch LÖFFLER (wie Anm. 85) S. 412 betont.

⁹³ Gesetz-Blatt für das Königreich Bayern 1866–1869, München 1869, Nr. 63, Sp. 1325–1338. Als Publikationsdatum nennt LEYH (wie Anm. 15) S. 75 irrtümlich 5. Juli 1869, tatsächlich war das Gesetz aber am 29. April ausgefertigt worden.

Normen über die Wehrpflicht und das Ersatzwesen die Steuer zum Jahresbeginn 1872 hinfällig wurde⁹⁴. Fortan mussten die Mittel für die Kapitulationsprämien durch den Staatshaushalt aufgebracht werden. Im Übrigen hatten die Erträge dieser kurzlebigen Abgabe die Vorausschätzungen beträchtlich übertroffen, denn die Nettoeinnahmen beliefen sich statt der unterstellten Summe von 110.000 Gulden schon im Jahr 1869 und somit dem einzigen unbeeinträchtigten Friedensjahr, in dem aber erst ein Jahrgang Militärpflichtiger zur Zahlung einer Rate herangezogen worden war, auf mehr als 159.000 Gulden⁹⁵ (ca. 1 % des Militäretats) und für das letzte Quartal im Jahr 1871 auf 101.600 Gulden⁹⁶ und bestätigen somit, dass die Prognose des Kriegsministeriums das zu erwartende Aufkommen unterschätzt hatte.

Die Besteuerung nicht einberufener Wehrpflichtiger von 1868 bis 1871 war in Württemberg und Bayern hauptsächlich aus finanziellen Erwägungen eingeführt worden, wie das Befürworten durch die Regierungen hüben und drüben verdeutlicht, während die Landtage trotz mancher Vorbehalte nicht zuletzt deshalb zugestimmt hatten, um eine auf die Wehrordnung zurückzuführende strukturelle Begünstigung der überzähligen Dienstpflchtigen zu mindern und – von landesspezifischen, weniger wichtigen Vorschriften und einigen Regelungen abgesehen – zu prinzipiell vergleichbaren Lösungen kamen. Die im früheren Konskriptionssystem zulässige und vielfach praktizierte Stellvertretung bei „marktgängiger“ Bezahlung erleichterte offenbar das Bestimmungsvorhaben, war doch mit diesem Zugeständnis der Grundsatz des durch nichts zu ersetzenden persönlichen Diensts relativiert worden, und deswegen galt ein finanzieller Beitrag als vertretbar. Mit der Übernahme der preußischen Wehrgesetze hatte allerdings die Bereitschaft zur Einführung einer derartigen Abgabe in politisch einflussreichen, vor allem um den Staatset besorgten Kreisen kein definitives Ende gefunden, denn die Diskussion über eine Wehrsteuer lebte im Reich bei steigenden Rüstungskosten wieder auf, wobei die Protagonisten auch auf entsprechende Veranlagungen in Nachbarstaaten verweisen konnten und dadurch argumentativen Rückhalt gewannen. Ein erster

⁹⁴ *Regierungs=Blatt für das Königreich Bayern* 1871, München 1871, Nr. 84, S. 1908–1912. Siehe auch Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayerischen Landtages vom Jahre 1871/72, Beilagen Bd. II, München 1872, Beilage XXXIX, S. 185.

⁹⁵ Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten (wie Anm. 94), Beilagen Bd. I, München 1872, Beilage X, S. 485.

⁹⁶ Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayerischen Landtages im Jahre 1873/74, Beilagen Bd. II, München 1874, Beilage XXIX, S. 180. Vgl. zudem die Erträge in den Kriegsjahren 1870 und 1871 mit merklich weniger Zahlungspflichtigen, die indirekt die obige Einschätzung bestätigen, in: Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten (wie Anm. 94) Beilagen Bd. I, Beilage III, S. 513, Beilage IV, S. 565.

Vorstoß war im Jahr 1877 auf Initiative des Bundesrats zu verzeichnen⁹⁷ und ließ eine Anregung durch einige der Mittelstaaten vermuten, dem 1881 ein durch den Reichskanzler dem Reichstag vorgelegter Gesetzentwurf über eine Wehrsteuer folgte⁹⁸, der offenbar im Zusammenhang mit einer Heeresvermehrung stand. Die Vorlage ist hier nicht in den Details vorzustellen, sondern es sei lediglich vermerkt, dass im preußisch dominierten Reich das hehre Prinzip der durch nichts zu kompensierenden Wehrpflicht nicht so fest gegründet war, wie in der Historiographie oft dargestellt wird. Andererseits stieß aber der Gedanke, ein Geldäquivalent könne die Dienstpflicht ersetzen, auf entschiedenen Widerspruch bei den Verteidigern der allgemeinen Wehrpflicht, die auch vehement dem Schlagwort „wer zahlt, der dient nicht“ sowie der spiegelbildlichen Formulierung „wer nicht dient, der zahlt“ entgegentraten⁹⁹, um wohlfeiler Polemik nicht das Feld zu überlassen. Das Vorhaben von 1881 scheiterte am mehrheitlichen Widerspruch der Reichstagsabgeordneten¹⁰⁰ und ließ daraufhin den Gedanken an eine Wehrsteuer für längere Zeit, nicht aber auf Dauer zurücktreten.

⁹⁷ F. MARCINOWSKI, *Die Wehrsteuer im Deutschen Reich. Ihre geschichtliche Entwicklung, politische, finanzielle und wirtschaftliche Bedeutung*, Berlin 1881, S. 14; STRAHL (wie Anm. 18) S. 23 f.

⁹⁸ Siehe Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, 4. Legislaturperiode, 3. Bd., Berlin 1881, Nr. 60, S. 349–363, und mit quellengestützter ausführlicher Darstellung MARCINOWSKI (wie Anm. 97) S. 19–53 sowie STRAHL (wie Anm. 18) S. 26–36.

⁹⁹ Zu diesem Wortspiel siehe Heinrich von TREITSCHKE, *Zur inneren Lage am Jahreschlusse*, in: *Preußische Jahrbücher* 46 (1880) S. 639–645, hier S. 641.

¹⁰⁰ Wilhelm GERLOFF, *Die Finanz- und Zollpolitik des Deutschen Reiches nebst ihren Beziehungen zu Landes- und Gemeindefinanzen von der Gründung des Norddeutschen Bundes bis zur Gegenwart*, Jena 1913, S. 186 f.; MESSERSCHMIDT (wie Anm. 12) S. 240.